

**Hochschule Ostwestfalen-Lippe**  
*University of Applied Sciences*

**Verkündungsblatt der  
Hochschule Ostwestfalen-Lippe**  
37. Jahrgang – 11. November 2009 – Nr. 16

Satzung zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung  
für den Studiengang Architektur  
an der Fachhochschule Lippe und Höxter  
(BPO Architektur)

vom 11. November 2009

**Herausgeber: Präsidium der Hochschule Ostwestfalen-Lippe**

Redaktion: Dezernat I, Hochschule Ostwestfalen-Lippe, Liebigstraße 87, 32657 Lemgo

Hinweis: Bis Ende 2007 lautete der Name dieses Verkündungsblattes: Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter

**Satzung  
zur Änderung der Bachelorprüfungsordnung  
für den Studiengang Architektur  
an der Fachhochschule Lippe und Höxter  
(BPO Architektur)**

**vom 11. November 2009**

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), hat die Hochschule Ostwestfalen-Lippe die folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Architektur an der Fachhochschule Lippe und Höxter vom 7. Dezember 2007 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter 2007/Nr. 16) wird wie folgt geändert:

1. In der **Überschrift** und im **Text** der Bachelorprüfungsordnung wird die Bezeichnung „Fachhochschule Lippe und Höxter“ durch die Bezeichnung „Hochschule Ostwestfalen-Lippe“ ersetzt.
2. Die **Inhaltsübersicht** wird wie folgt geändert:  
  
Die Angabe zu § 24 erhält folgende Bezeichnung:  
  
„Präsentation mit Kolloquium“
3. **§ 4** Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
  
„(2) Das Studienvolumen beträgt 112 Semesterwochenstunden im Pflicht- und Wahlpflichtfachbereich. Einschließlich Bachelorarbeit und dazugehöriger Präsentation mit Kolloquium sind 180 Credits zu erwerben.“
4. In **§ 5** Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „einem Kolloquium“ durch die Worte „einer Präsentation mit Kolloquium“ ersetzt.
5. **§ 10** wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Abs. 5 wird folgender Abs. 6 eingefügt:  
  
„(6) Die Bachelorarbeit (§ 20) kann nur mit „bestanden“ oder „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.“

- b) Die Absätze 6 und 7 (alt) werden die Absätze 7 und 8.
  - c) In Abs. 7 Satz 2 (neu) wird das Wort „vier“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
6. In § 11 Abs. 7 Satz 2 werden die Worte „das Kolloquium“ durch die Worte „die Präsentation mit Kolloquium“ ersetzt.
7. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Wahlpflichtfächer können gewechselt werden; dies gilt auch, wenn ein Wahlpflichtfach endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt. Wechsel nach Satz 1 sind nur bis zur Stellung des Antrags auf Zulassung zur Bachelorarbeit zulässig.
  - b) In § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „Grundpraktikum“ durch das Wort „Fachpraktikum“ ersetzt.
8. § 15 Abs. 4 wird gestrichen.
9. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
  - b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss maximal ein Fach je Prüfling aus dem Fächerangebot der Hochschule Ostwestfalen-Lippe oder anderer Hochschulen als ergänzendes Wahlpflichtfach der Wahlpflichtfach-Gruppen 1 oder 2 (Anlage 2) zulassen. Die Zulassung eines Fachs setzt insbesondere voraus:

    1. es muss sich um ein den gestalterischen Fächern der Wahlpflichtfach-Gruppe 1 oder den technischen bzw. dem Erwerb von Schlüsselqualifikationen - mit Ausnahme von Sprachen - dienenden Fächern der Wahlpflichtfach-Gruppe 2 vergleichbares Prüfungsfach gemäß einer Prüfungsordnung eines Studiengangs handeln, für das Credits ausgewiesen sind,
    2. der Prüfling muss in dem Fach durch eine oder mehrere Prüfungen mindestens 6 CR erwerben,
    3. das Fach darf keinem Pflichtfach oder Wahlpflichtfach des Bachelorstudiengangs Innenarchitektur der Hochschule Ostwestfalen-Lippe inhaltlich entsprechen.

§ 8 bleibt unberührt; eine mehrfache Berücksichtigung von Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang erbracht wurden, ist ausgeschlossen. Die oder der Studierende hat die für die Feststellungen des Prüfungsausschusses erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Für die Zulassung zu Prüfungen aus anderen Studiengängen der Hochschule Ostwestfalen-Lippe gilt § 29 Abs. 3 und 4.“

10. In **§ 21** Absatz 1 Nr. 2 wird die Angabe „(Fach-Nr. 1022)“ durch die Angabe „(Fach-Nr. 1046)“ ersetzt.
11. **§ 22** wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „acht“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
  - b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „drei“ durch das Wort „zwei“ ersetzt.
12. **§ 23** erhält folgende Fassung:

### **„§ 23 Abgabe und Beurteilung der Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß auf einem festgelegten Datenträger bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen und/oder als Datei auf einem vorgeschriebenen Speicherplatz abzuspeichern. Die Festlegung obliegt dem Prüfungsausschuss und wird rechtzeitig bekannt gegeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der auf einem Datenträger gespeicherten Arbeit durch die Post bzw. einen vergleichbaren gewerblichen Zustelldienst ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post bzw. dem Zustelldienst maßgebend. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß eingereicht, gilt sie gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu beurteilen. Eine oder einer der Prüfenden soll die Bachelorarbeit betreut haben. Die oder der zweite Prüfende wird vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelne Beurteilung ist gemäß § 10 Abs. 6 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bei unterschiedlicher Bewertung wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüfende oder ein dritter Prüfender zur Beurteilung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall ist die Bachelorarbeit bestanden, wenn die überwiegende Zahl der Bewertungen „bestanden“ lautet.

(3) Durch das Bestehen der Bachelorarbeit werden 8 Credits erworben.“

13. § 24 erhält folgende Fassung:

**„§ 24  
Präsentation mit Kolloquium**

(1) Die Präsentation mit Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit und ist selbstständig zu bewerten. Sie dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll auch die Bearbeitung des Themas der Bachelorarbeit mit dem Prüfling erörtert werden.

(2) Die Präsentation mit Kolloquium soll binnen fünf Wochen nach der Bekanntgabe der Beurteilung der Bachelorarbeit stattfinden. Dabei ist eine Bearbeitungszeit zur Vorbereitung der Präsentation und zur Erstellung der Präsentationsunterlagen von mindestens vier Wochen einzuräumen.

(3) Zur Präsentation mit Kolloquium kann der Prüfling nur zugelassen werden, wenn

1. die in § 21 Abs. 1 genannten Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorarbeit nachgewiesen sind und
2. die Bachelorarbeit mit „bestanden“ bewertet worden ist.

Der Antrag auf Zulassung ist an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie dem Prüfungsausschuss nicht bereits vorliegen. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörenden widersprochen wird, beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zur Präsentation mit Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Bachelorarbeit beantragen; in diesem Fall erfolgt die Zulassung zur Präsentation mit Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zur Präsentation mit Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 21 Abs. 4 entsprechend.

(4) Die Präsentation mit Kolloquium wird von den für die Bachelorarbeit bestimmten Prüfenden gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Fall des § 23 Abs. 2 Satz 5 wird die Präsentation mit Kolloquium von den Prüfenden abgenommen, die die Bachelorarbeit mit „bestanden“ bewertet haben.

(5) Zum Präsentationstermin sind die Präsentationsunterlagen im Fachbereich oder einer sonstigen vom Prüfungsausschuss bestimmten Örtlichkeit auszustellen. Der Richtwert der zeitlichen Dauer der Präsentation beträgt 30 Minuten je Prüfling. Die Präsentation wird in der Regel vor Zuhörenden und den beiden Prüfenden abgelegt. Verständnisfragen zu Lösungsweg und Ergebnissen sind nur von den Prüfenden zulässig. Als Zuhörende sind ohne Ausschlussmöglichkeit durch den Prüfling diejenigen Prüflinge zugelassen, die für dasselbe Semester für die Präsentation mit Kolloquium zugelassen sind. Sonstige Hochschulmitglieder und

Hochschulangehörige sowie weitere Personen können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zugelassen werden, sofern nicht der Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Präsentation, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten.

(6) An die Präsentation schließt sich das Kolloquium an. Der Richtwert der zeitlichen Dauer des Kolloquiums beträgt 30 Minuten je Prüfling. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für die mündlichen Prüfungen geltenden Vorschriften (§ 17) entsprechende Anwendung.

(7) Präsentation und Kolloquium werden als Einheit bewertet. Vor der Festsetzung der Note haben sich die Prüfenden gegenseitig zu hören. Das Ergebnis der Präsentation mit Kolloquium ist dem Prüfling im Anschluss an das Kolloquium bekannt zu geben. Bei der Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses sind Zuhörende nicht zugelassen.

(8) Durch das Bestehen der Präsentation mit Kolloquium werden 8 Credits erworben.

14. **§ 25** wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. durch die Bachelorarbeit 8 Credits sowie durch die Präsentation mit Kolloquium 8 Credits“

b) Absatz 2 Nr. c) erhält folgende Fassung:

„c) die Bachelorarbeit oder die Präsentation mit Kolloquium endgültig mit „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.“

15. **§ 26** wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten aller studienbegleitenden Prüfungen, das Thema der Bachelorarbeit, die Note der Präsentation mit Kolloquium sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Dabei ist jeweils die Note in Worten und – in Klammern dahinterstehend – in Ziffern mit einer Dezimalstelle nach dem Komma anzugeben. Für die Bachelorarbeit ist die Bewertung „bestanden“ aufzunehmen. Hinter jeder Prüfungsleistung ist die Anzahl der mit der Prüfungsleistung erworbenen Credits anzugeben. Die durch die vorstehend genannten Prüfungsleistungen erworbene Gesamtzahl der Credits ist anzugeben.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem nach Credits gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der studienbegleitenden Prüfungen und der Präsentation mit Kolloquium gemäß § 10 Abs. 4 und 5 gebildet mit der Maßgabe, dass die Präsentation mit Kolloquium zweifach gewichtet wird.“

16. In **§ 28** Abs. 2 werden die Worte „ der Rektorin oder dem Rektor“ durch die Worte „der Präsidentin oder dem Präsidenten“ ersetzt.

17. **§ 29** Abs. 3 Nr. 2 erhält folgende Fassung

„2. falls es sich bei der begehrten Prüfung um eine Prüfung des anderen Studiengangs handelt, für die Zulassungsvoraussetzung das Bestehen von Prüfungen vorhergehender Semester des anderen Studiengangs ist: Nachweis des Bestehens der Prüfungen, die in der Anlage 1 im ersten und zweiten Fachsemester vorgesehen sind.“

18. Anlage 1 erhält folgende Fassung:

„Anlage 1

Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Architektur

Modul-/Fach-Nr.	Modul/ Fach	Kurzzeichen	Summe		Semester/SWS						
			SWS	CR	1	2	3	4	5	6	
					V Ü	V Ü	V Ü	V Ü	V Ü	V Ü	
<b>PFLICHTMODULE/PFLICHTFÄCHER <sup>1)</sup></b>											
<b><u>Technik</u></b>											
1025	Konstruktion und Baustoffe 1	B-A1.1	4	6	2	2					
1026	Konstruktion und Baustoffe 2	B-A1.2	4	6			2	2			
1035	Tragwerkslehre 1	B-A1.8	4	4	2	2					
1036	Tragwerkslehre 2	B-A1.9	4	4			2	2			
1037	Bauen im Bestand	B-A1.10	4	6				2	2		
1005	Baustofftechnologie	B-A1.5	4	6					2	2	
1038	Technischer Ausbau und Bauphysik 1	B-A1.11	4	4			2	2			
1039	Technischer Ausbau und Bauphysik 2	B-A1.12	3	4					2	1	
1029	Nachhaltiges Konstruieren	B-A1.7	6	8						4	2
<b><u>Gestalt</u></b>											
1040	Plastische Gestaltungsgrundlagen	B-A2.6	7	10	1	3		3			
1041	Bildhafte Gestaltungsgrundlagen Lehrveranstaltung Gebundenes Zeichnen Freies Zeichnen	B-A2.7	9 3 6	10	1 2 3			3			
1012	CAD	B-A2.3	3	6			1	2			
1013	Grundlagen Entwerfen	B-A2.4	6	8	1	2	1	2			
1042	Stegreif Entwerfen	B-A2.8	4	8						1	3
<b><u>Gesellschaft/Umwelt</u></b>											
1015	Planungsgrundlagen	B-A3.1	4	6				3	1		
1016	Kunst- und Baugeschichte	B-A3.2	4	6	2	2					
1017	Grundlagen Kosten und Recht	B-A3.3	4	6					3	1	
1043	Grundlagen Bauorganisation	B-A3.6	4	8						2	2
1023	Grundlagen Stadtplanung	B-A3.5	6	6			2	2	1	1	
<b><u>Projekte</u></b>											
1044	Projekt Gestaltung	B-A4.4	4	8				4			
1045	Projekt Konstruktion	B-A4.4	4	8					4		
1046	Projekt Entwurf	B-A4.4	4	8							4
<b>SUMME PFLICHTMODULE/PFLICHTFÄCHER</b>			<b>100</b>	<b>146</b>	<b>23</b>	<b>22</b>	<b>20</b>	<b>17</b>	<b>14</b>	<b>4</b>	
<b>WAHLPFLICHTMODULE/WAHLPFLICHTFÄCHER <sup>2)</sup></b>											
	WPF 1: Fach aus WPF-Gruppe 1		4	6				4			
	WPF 2: Fach aus WPF-Gruppe 2		4	6						4	
	WPF 3: Fach aus WPF-Gruppe 1 oder 2		4	6							4
<b>SUMME WAHLPFLICHTMODULE/-FÄCHER</b>			<b>12</b>	<b>18</b>			<b>4</b>		<b>4</b>	<b>4</b>	
	Bachelorarbeit			8							x
	Kolloquium			8							x
<b>SUMME SWS</b>			<b>112</b>		<b>23</b>	<b>22</b>	<b>24</b>	<b>17</b>	<b>18</b>	<b>8</b>	
<b>SUMME CR</b>				<b>180</b>		<b>60</b>	<b>60</b>		<b>60</b>		

V = Vorlesung, Ü = Übung CR = Credits, SWS = Semesterwochenstunden WPF = Wahlpflichtfach

1) In jedem der mit einer Fach-Nummer versehenen Pflichtfächer ist eine Prüfung abzulegen.

2) Durch Prüfungen sind mindestens 18 CR zu erwerben.“



17. Die Erläuterung unter \* in **Anlage 2** erhält folgende Fassung:

„\* = Vom Prüfungsausschuss gemäß § 19 Abs. 6 zugelassenes Wahlpflichtfach aus dem Fächerangebot der Hochschule Ostwestfalen-Lippe oder anderer Hochschulen.“

## Artikel II

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. September 2009 in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Hochschule Ostwestfalen-Lippe veröffentlicht.

(2) Die durch diese Satzung geänderte Fassung der Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2009/2010 für den Bachelorstudiengang Architektur an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe eingeschrieben werden.

(3) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2009/2010 an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe bzw. Fachhochschule Lippe und Höxter für den Bachelorstudiengang Architektur eingeschrieben waren, gilt Folgendes:

- a) Für diese Studierenden finden die Änderungen durch Artikel I Nummern 1, 7, 8, 9 b), 16, 17 dieser Satzung ab dem In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung ebenfalls Anwendung.
- b) Diese Studierenden können ihre Prüfungen bis einschließlich Wintersemester 2012/2013 nach der Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Architektur an der Fachhochschule Lippe und Höxter (BPO Architektur) vom 10. Dezember 2007 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Lippe und Höxter 2007/Nr. 16) unter Berücksichtigung von Buchstabe a) ablegen, es sei denn, dass sie die Anwendung der ab Wintersemester 2009/2010 geltenden Fassung dieser Bachelorprüfungsordnung schriftlich beantragen. Die Anwendung der ab Wintersemester 2009/2010 geltenden Fassung der Bachelorprüfungsordnung ist unwiderruflich. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Frist gemäß Satz 1 (Wintersemester 2012/2013) verlängern. Nach Ablauf der Frist gemäß Satz 1 bzw. nach Ablauf der gemäß Satz 3 verlängerten Frist gilt die Bachelorprüfungsordnung für den Studiengang Architektur an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe in der jeweils aktuellen Fassung.

(4) Für Studierende, die sich

- für das Wintersemester 2009/2010 in das dritte oder ein höheres Fachsemester,
- für das Sommersemester 2010 in das vierte oder ein höheres Fachsemester,
- für das Wintersemester 2010/2011 in das fünfte oder ein höheres Fachsemester oder
- für das Sommersemester 2011 in das sechste oder ein höheres Fachsemester

des Bachelorstudiengangs Architektur an der Hochschule Ostwestfalen-Lippe einschreiben, gilt Absatz 3 entsprechend.

Diese Satzung wird nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Ostwestfalen-Lippe und auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Architektur vom 18. September 2009 ausgefertigt.

Lemgo, den 11. November 2009

Der Präsident  
der Hochschule Ostwestfalen-Lippe

Prof. Tilmann Fischer